



Mitteilungsvorlage

Organisationseinheit	Datum	Drucksachen-Nr.
Amt für Migration und Integration	02.09.2021	2021/245

⇩ Beratungsfolge	⇩ Sitzungsart	⇩ Sitzungstermin/e
Sozialausschuss	öffentlich	27.09.2021
Kreistag	öffentlich	18.10.2021

Tagesordnungspunkt 3

**Aktuelle Lage in Afghanistan;
Auswirkungen auf den Landkreis Konstanz**

Historie und Sachverhalt

Aufgrund der aktuellen Lageentwicklung in Afghanistan ist davon auszugehen, dass Deutschland und somit auch der Landkreis Konstanz afghanische Ortskräfte aufnehmen wird.

Die Besonderheit in der Personengruppe liegt darin, dass aufgrund des Aufenthaltsstatus eine unmittelbare Berechtigung für die Anschlussunterbringung besteht. Eine Unterbringung in der Gemeinschaftsunterkunft ist für maximal 6 Monate möglich, soweit dies erforderlich ist.

Die Kommunen werden bei einem erhöhten Zugang neben den geplanten Übergängen in die Anschlussunterbringung kaum in der Lage sein diesen Personenkreis direkt aufzunehmen. Hinzukommt, dass Quarantänemaßnahmen und Gesundheitsuntersuchungen sicherzustellen sind.

Somit ist damit zu rechnen, dass die vorübergehende Aufnahme in die Gemeinschaftsunterkünfte notwendig wird.

Die anschließenden Zuteilungen in die Anschlussunterbringung werden, insofern keine Plätze von den Kommunen für die Aufnahme gemeldet werden, gemäß dem Erfüllungsstand der Gemeindequote erfolgen müssen. Die aktuelle Gemeindequote ist der Anlage 1 zu entnehmen.

Die Städte und Gemeinden im Landkreis wurden mit Schreiben vom 18. August 2021 über die Entwicklungen und veränderten Bedarfe an Anschlussunterbringungsplätzen informiert.

Zwei Ortskräfte aus Afghanistan, mit deren Familien, wurden bereits im Juni/Juli 2021 im Landkreis Konstanz aufgenommen.

Im Zuteilungsschreiben vom 30. Juli 2021 weist das Regierungspräsidium Karlsruhe auf generell erhöhte Zugänge hin. Das Schreiben kann der Anlage 2 entnommen werden.

In der Sitzung wird über die aktuellen Erkenntnisse mit Blickwinkel auf den Landkreis berichtet.

Finanzielle Auswirkungen

Ein erhöhter Zugang an Flüchtlingen kann zu einer Verzögerung im Abbau von Unterkünften führen und dadurch höhere Kosten auslösen.

Die Kosten sollten über die pauschale Kostenerstattung des Landes für maximal sechs Monate gegenfinanziert sein. Sofern für das Jahr 2021 eine Spitzabrechnung erfolgt, ist eine detaillierte Kostenabrechnung möglich, wenn die Erforderlichkeit vom Land akzeptiert wird.

Ein direkter Übergang in die Anschlussunterbringung ist sicherzustellen, da im Anschluss keine Finanzierung mehr über das Land erfolgt.

Anlagen

Anlage 1 – Gemeindequote zum 1. Juli 2021

Anlage 2 – Zuteilungsschreiben des RPK vom 30. Juli 2021